

Kreuzbund
Diözesanverband Berlin e. V.
Marthastr. 10
13156 Berlin
Telefon: (0 30) 4 76 28 28

Anlage des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. zum vereinfachten Spendennachweis gemäß § 50 der Einkommenssteuereinführungsverordnung (EStDV)

Der Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. ist eine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft und wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Berlin, Steuernummer: 27/670/55948 vom 29.07.2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Zuwendungen werden nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten gemäß § 48 Abs. 2 EStDV – Abschnitt A Nr. 6 der Anlage 1 verwendet.

In Anwendung des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ aus 2007 dient diese Anlage in Verbindung mit § 50 der Einkommenssteuereinführungsverordnung zum Nachweis von Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträgen an den Kreuzbund e.V. bis zu einem Betrag von 200,00 €.

Für die eigene Steuererklärung wird dieser Anlage der Bareinzahlungs- bzw. Überweisungsbeleg beigelegt werden.

Berlin, den 30.11.2011

Kreuzbund
Diözesanverband Berlin e. V.

Wichtiger Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884)